

Satzung des Slacknetz Leipzig e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.05.2014 in Leipzig.

Präambel

Die Arbeit von „Slacknetz Leipzig e.V.“ basiert auf dem Respekt vor der Natur und der aktiv wahrgenommenen Verantwortung für diese.

Slacklines eröffnet Möglichkeiten der aktiven Meditation, des sportlichen Wettkampfes und des sozialen Austausches.

Der Verein dient als Interessenvertretung unseres Sportes und wir sehen seinen positiven Beitrag zur Gesunderhaltung von Körper, Geist und Gesellschaft als den Mittelpunkt und Ideal unseres Handelns.

Vor diesem Hintergrund betreiben die Mitglieder des „Slacknetz Leipzig e.V.“ leidenschaftlich und gemeinsam die Sportart Slacklines.

In diesem Sinne ergibt sich folgende Satzung:

Im Folgenden wird stets das Maskulinum verwendet. Stets sind alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Slacknetz Leipzig e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Sportart „Slacklines“ verantwortungsbewusst im Einklang mit Natur und Mensch auszuüben. Er betrachtet es als primäre Aufgabe die Auswirkung des Slacklinesportes auf die Natur zu minimieren und aktiv zum Baumschutz beizutragen. Weiter soll Wissen über sicheren Aufbau und verantwortungsbewusste Verwendung von Slacklines vermittelt werden. Der Verein möchte konstruktiv an Perspektiven des Slacklinesportes in Leipzig und Deutschland mitarbeiten. Weiter verfolgt er das Ziel Popularität und Ansehen des Slacklinesportes in der Bevölkerung zu erhöhen, sowie Interessenten zu beraten und anzuleiten.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. Durchführung von dem Slacklinesport verschriebenen Veranstaltungen und Workshops

- b. Durchführung von „Slackprojekten“ zur Promotion des Slacklinesportes (z.B. Highlines, Waterlines)
 - c. Regelmäßigen Trainingsbetrieb
 - d. Teilnahme an Wettkämpfen
 - e. Internetpräsenz
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/ ~~mildtätige/ kirchliche~~ Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zustimmung des Vorstandes zur schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Objektiv feststellbare Inaktivität führt zur Streichung aus der Mitgliederliste. Das Mitglied wird drei Wochen vorher schriftlich informiert. Ein Mitglied kann für einen planbaren Zeitraum seine Mitgliedschaft ruhen lassen. Dies ist mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge sowie den Aufnahmebeitrag regelt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die rechtsverbindliche Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten aus der Gesamtheit der Mitglieder gewählt.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Ort, Datum und Unterschriften